

Marco Zimmer,
Christian Rüttgers
(Hrsg.)

DER RECHTSANSPRUCH AUF EINEN KRIPPENPLATZ – EIN JAHR DANACH

2014, 120 Seiten, br., 19,90 €,
ISBN 978-3-8309-3169-0

E-Book: 18,99 €,
ISBN 978-3-8309-8169-5



© Waxmann Verlag GmbH, 2014

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten. Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



WAXMANN

Steinfurter Str. 555
48159 Münster

Fon 02 51 – 2 65 04-0
Fax 02 51 – 2 65 04-26

info@waxmann.com
www.waxmann.com

Bestellung

Fax: 0251 26504-26
Tel.: 0251 26504-0

Internet: www.waxmann.com/buch3169
E-Mail: order@waxmann.com

Marco Zimmer,
Christian Rüttgers (Hrsg.)

Der Rechtsanspruch
auf einen Krippenplatz
– ein Jahr danach



Waxmann 2014
Münster • New York

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Print-ISBN 978-3-8309-3169-0

E-Book-ISBN 978-3-8309-8169-5

© Waxmann Verlag GmbH, Münster 2014

www.waxmann.com

info@waxmann.com

Umschlaggestaltung: Inna Ponomareva, Münster

Umschlagabbildung: © kristall – Fotolia.com

Druck: Hubert & Co., Göttingen

Satz: Sven Solterbeck, Münster

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier,
säurefrei gemäß ISO 9706



Printed in Germany

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Kein Teil dieses Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhalt

<i>Marco Zimmer und Christian Rüttgers</i> Einleitung	7
<i>Marco Zimmer und Christian Rüttgers</i> Betreuungszeit als Hauptproblem Ergebnisse einer Elternbefragung zur frühkindlichen Betreuung seit dem 1. August 2013	11
<i>Silvia Lucht</i> Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für unter Dreijährige Landesrechtliche Umsetzung im Vergleich	49
<i>Antonia Scholz und Sophie Müller</i> Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung im europäischen Kontext	73
<i>Claudia Schmetzke</i> Karriere und Kind(er): Ein Kind ist kein Kind? Die Vereinbarkeit von beruflichem Alltag und Familie	89
<i>Miriam Hoheisel</i> Bedeutung von Kinderbetreuung für Alleinerziehende als Familienernährer(innen) Umsetzung des Rechtsanspruchs – Erfahrungen aus der Praxis ...	103
Autorinnen und Autoren	117

Marco Zimmer und Christian Rüttgers

Einleitung

Nach dem Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter von ein und zwei Jahren am 1. August 2013 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Kinder, die in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden. Nach vorläufigen Angaben des Statistischen Bundesamtes waren zum 1. März 2014 rund 662.000 Kleinkinder in Betreuung. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum 1. März des Vorjahres um 10,6 Prozent. Zum Vergleich: Von 2012 bis 2013 betrug die Steigerung 6,8 Prozent. Die höchsten Zuwächse gab es in Nordrhein-Westfalen (20,0 Prozent) und in Bremen (17,5 Prozent), die geringsten in den ostdeutschen Flächenländern. Dort lag der Zuwachs mit Ausnahme von Sachsen (5,6 Prozent) jeweils unter zwei Prozent (Destatis, 2014). Allerdings liegt die Betreuungsquote in Ostdeutschland mit rund 50 Prozent doppelt so hoch wie in den westdeutschen Bundesländern mit 24 Prozent. Für Gesamtdeutschland ergibt sich eine Betreuungsquote von 29 Prozent (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2013, S. 8). Dem steht nach Angaben des Jugendinstituts gegenüber, dass circa die Hälfte der Eltern für ihr Kind nach dem ersten Geburtstag einen Platz in einer Betreuungseinrichtung bevorzugen würde (Berngruber et al., 2014).

Ziel dieses Sammelbandes ist es, über diese Zahlen hinaus eine erste Bilanz zu ziehen. Die Autorinnen und Autoren gehen dabei bewusst in sehr unterschiedlicher Weise und aus verschiedenen Perspektiven vor.

Die Verabschiedung des Rechtsanspruchs wurde einerseits im Kontext der frühkindlichen Förderung diskutiert. Andererseits erleichtert Kinderbetreuung eine Erwerbstätigkeit von Eltern, insbesondere von Frauen, und verbessert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Kontext des zweiten Aspektes haben die Herausgeber eine Befragung in Zusammenarbeit mit der Zeitschrift „Eltern“ initiiert. Wir haben Eltern zu ihren Erfahrungen bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für ihr Kleinkind sowie zu ihrer Zufrie-

denheit mit der tatsächlichen Betreuung befragt. Ein weiterer Aspekt der Erhebung war, ob Eltern Unterschiede im Vergleich zur Situation vor Inkrafttreten des Rechtsanspruches wahrnehmen. Die Ergebnisse dieser Befragung und eine Einordnung in die wissenschaftliche Diskussion finden sich in dem Beitrag von *Marco Zimmer* und *Christian Rüttgers*.

Der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ist zwar allgemein in einem Bundesgesetz geregelt, die konkrete Ausgestaltung dieses Anspruchs ist aber Sache der Bundesländer. *Silvia Lucht* geht in ihrem Beitrag der Frage nach, wie die einzelnen Bundesländer diese Ausgestaltung vorgenommen haben. Dabei zeigt sich, dass die Landesgesetzgeber sehr unterschiedliche Wege gegangen sind. Manche Länder, wie beispielsweise das Saarland oder Hessen, nehmen überhaupt keine Konkretisierung vor, andere Länder, wie etwa Berlin, haben sehr genaue Ausführungsregelungen erlassen.

Den Blick über die nationalen Grenzen hinaus eröffnet der dritte Beitrag. Zwar hat der Europäische Rat 2002 in den sogenannten Barcelona-Zielen alle EU-Länder aufgefordert, Betreuungsplätze für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung zu stellen, doch unterscheidet sich die Art, wie die einzelnen Staaten dieser Aufforderung nachkommen, stark. *Antonia Scholz* und *Sophie Müller* stellen die unterschiedlichen Systeme frühkindlicher Bildung und Betreuung, die in der EU existieren, in einen Zusammenhang mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie sie sich beispielsweise in den jeweiligen Wohlfahrtssystemen der Länder zeigen. Diese Beziehung wird im Anschluss anhand einer exemplarischen Detailbetrachtung der Bildungs- und Betreuungssysteme von Schweden und England weiter verdeutlicht.

Haben die vorherigen Beiträge vornehmlich eine abstrakt analytische Perspektive eingenommen, zeigen die Ausführungen der folgenden Autorinnen stärker auch die Perspektive der Betroffenen auf: Im Beitrag von *Claudia Schnetzke* geschieht dies sogar in zweifacher Hinsicht: Als HR-Beraterin geht sie auf die Möglichkeiten für Unternehmen ein, eine demografieorientierte und familienfreundliche Personalpolitik zu betreiben. Als Mutter thematisiert sie Fragen und Herausforderungen, die sich stellen, wenn Kinder und Karriere miteinander vereinbart werden sollen.

Ohnehin zahlreich vorhandene Herausforderungen, die Eltern kleiner Kinder meistern müssen, wenn sie eine Berufstätigkeit beider Partner und die Betreuung der Kinder miteinander zu vereinbaren suchen, vermehren sich, wenn der Partner fehlt. Die spezielle Situation alleinerziehender Mütter

und Väter stellt *Miriam Hoheisel*, Bundesgeschäftsführerin des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V., dar. Alleinerziehende sind als Familiernährer(innen) gezwungen, den Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden, wenn sie nicht auf staatliche Transferleistungen angewiesen sein wollen. Illustriert durch individuelle Fallbeispiele geht die Autorin der Frage nach, inwiefern der Rechtsanspruch für Alleinerziehende die Situation verbessert hat.

Hamburg, Essen im August 2014

Literatur

- Berngruber, A., Alt, C. & Hubert, S. (2014). *Die Auswirkungen des Ausbaus und des Rechtsanspruchs auf die Einstellungen der Eltern zur Kindertagesbetreuung*. Deutsches Jugendinstitut Online Top Themen, Top Thema Juni 2014. Verfügbar unter: <http://www.dji.de/index.php?id=43589> [17.07.2014].
- Destatis Statistisches Bundesamt (2014). *Zahl der Kinder unter 3 Jahren in Kindertagesbetreuung auf 662 000 gestiegen* (Pressemitteilung 253/14 vom 16.06.2014). Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2014/07/PD14_253_225pdf.pdf?__blob=publicationFile [17.07.2014].
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2013). *Kindertagesbetreuung regional 2013. Ein Vergleich aller 402 Kreise*. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/Kindertagesbetreuung/Regional5225405137004.pdf?__blob=publicationFile [12.06.2014].

Marco Zimmer und Christian Rüttgers

Betreuungszeit als Hauptproblem

Ergebnisse einer Elternbefragung zur frühkindlichen Betreuung seit dem 1. August 2013

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund von Entwicklungen wie einer zunehmenden Knappheit des Faktors Arbeit sowie einer Entgrenzung der Arbeitszeiten wird ein verbessertes Angebot an Kinderbetreuung als Möglichkeit gesehen, die Beschäftigungsquote von Frauen zu erhöhen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Seit dem 1. August 2013 besteht in Deutschland ein Anspruch auf einen frühkindlichen Betreuungsplatz für ein- bis unter dreijährige Kinder. Im Folgenden werden Einstellungen von Eltern bezüglich der Antragstellung, der gewünschten und tatsächlichen Betreuung sowie des Rechtsrahmens diskutiert. Dies geschieht auf Basis einer standardisierten Befragung von Eltern, die seit dem genannten Stichtag einen Betreuungsplatz beantragt haben.

Ziel dieses Beitrages ist es, auf Basis der Ergebnisse dieser Elternbefragung Handlungsempfehlungen für verschiedene Zielgruppen abzuleiten. Die Fragestellung, inwieweit sich mit dem Rechtsanspruch eine Verbesserung der frühkindlichen Bildung ergeben hat, ist eng mit der generellen Qualität der Betreuung der Kleinkinder in Krippen und Tagespflegeeinrichtungen verknüpft. Diese Qualität stand nicht im Fokus der vorliegenden Befragung. Hierfür sei auf andere Studien (z. B. Bock-Famulla & Lange, 2013; Tietze et al., 2013; Wertfein et al., 2012) verwiesen.

Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Eine Konkretisierung der Problemstellung findet sich in Kapitel 2. Danach schließen sich die konzeptionellen Grundlagen der Kinderbetreuung als Problemlösung an (Kapitel 3). In Kapitel 4 findet sich ein kurzer Überblick über Eigenschaften der Kinderbetreuung

in Deutschland. Hauptteil des Beitrages ist das Kapitel 5 mit der Auswertung der Befragung. Die Handlungsempfehlungen folgen in Kapitel 6. Der Beitrag schließt mit einem Fazit (Kapitel 7).

2 Gesellschaftliche Rahmenbedingungen

2.1 Zunehmende Knappheit des Faktors Arbeit

Ab sofort werden in Deutschland jedes Jahr mehr Personen aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden als im jeweiligen Vorjahr. Der Höhepunkt dieser Entwicklung ist im Jahr 2030 erreicht. Dann sind der Prognose des Statistischen Bundesamtes zufolge die stärksten Jahrgänge (Geburtsjahre 1963–1968) zwischen 62 und 67 Jahre alt und stehen unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand (Destatis, 2009). Der Ersatzbedarf durch das Ausscheiden der zahlenstarken Jahrgänge kann nicht mehr vollständig gedeckt werden, da zu wenig Jüngere nachrücken. Ökonomisch gesehen steigt die Knappheit des Faktors Arbeit. Zumindest kurzfristig könnten infolgedessen Nachfrageüberschüsse auftreten (so genannter Fach- und Führungskräfemangel). Zu erwartende volkswirtschaftliche Nachteile liegen u. a. in einem Preisdruck beim Faktor Arbeit und daraus folgenden Kostennachteilen der hiesigen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb sowie Einnahmeausfällen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Entlastung aus volkswirtschaftlicher Sicht verspricht eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung in unterproportional ausgeschöpften Bevölkerungsteilen, also insbesondere bei Frauen (Abschnitt 3.1).

Neben den volkswirtschaftlichen Effekten stellt die skizzierte Problematik auch jedes einzelne Unternehmen vor enorme Herausforderungen. Der Wettbewerb um Talente genauso wie erfahrene Fach- und Führungskräfte wird zunehmen und möglicherweise auch Verlierer hervorbringen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt des strategischen Personalmanagements ist in diesem Zusammenhang die Bindung von Mitarbeitern. Diese wird vor allem mit dem affektiven Mitarbeitercommitment adressiert. Das durch Mitarbeiterbefragungen messbare psychologische Konstrukt geht mit einer niedrigeren Abwanderungsbereitschaft und tatsächlichen Fluktuation einher (Cooper-Hakim & Viswesvaran, 2005; Meyer et al., 2002). Stärker affektiv gebundene Mitarbeiter werden also im zunehmenden Wettbewerb eher den Verlockungen des Marktes standhalten und im Unternehmen verbleiben als

Silvia Lucht

Der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz für unter Dreijährige

Landesrechtliche Umsetzung im Vergleich

1 Einleitung

Seit dem 01.08.2013 hat ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Die Konkretisierung dieses Rechtsanspruches obliegt den Landesgesetzgebern. So kann Landesrecht gem. § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen. Gem. § 26 Satz 1 SGB VIII kann der Landesgesetzgeber ebenfalls Näheres über Inhalt und Umfang des Anspruches regeln. Dabei kann er gem. § 24 Abs. 6 SGB VIII auch über den vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Umfang hinausgehen.

Nachfolgend wird dargestellt, wie die Gesetzgeber der sechzehn Bundesländer von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht haben.

2 Länderstudien

2.1 Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG)

vom 19.03.2009¹ landesrechtlich umgesetzt. Der badisch-württembergische Gesetzgeber hat von § 24 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII Gebrauch gemacht. In § 3 Abs. 2a Satz 1 KiTaG hat er bestimmt, dass erziehungsberechtigte Personen die Gemeinde bzw. den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson in Kenntnis zu setzen haben. Wird die Anmeldefrist aus entschuldbaren Gründen versäumt, verpflichtet § 3 Abs. 2a Satz 2 KiTaG die Gemeinde und den örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch einen solchen kurzfristig entstehenden Bedarf zu berücksichtigen.

Weitere Konkretisierungen des Rechtsanspruches nimmt das KiTaG Baden-Württemberg nicht vor. Insbesondere enthält es keine Vorschriften hinsichtlich der garantierten Mindestbetreuungszeiten.

Gem. § 6 KiTaG können die Träger der Einrichtungen in Baden-Württemberg Elternbeiträge erheben. Sie sind so zu bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Neben der Weitergabe der Bundesmittel für Investitionen für Baumaßnahmen an die Einrichtungen fördert das Land Baden-Württemberg den Ausbau von Kindertagesstätten in § 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) durch zusätzliche Zuweisungen an Gemeinde, Städte und Landkreise, die gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 KiTaG für die Förderung von Einrichtungen freier und privat-gewerblicher Träger zuständig sind.

Der Betreuungsschlüssel für unter Dreijährige ist in Baden-Württemberg gesetzlich nicht geregelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag er in 2012 bei 1:3,5. D.h., eine Fachkraft hatte 3,5 Kleinkinder zu betreuen (Destatis, 2012).

2.2 Bayern

Der bayerische Gesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung im Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005² landesrechtlich umgesetzt.

1 Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013.

2 Zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012.

Antonia Scholz und Sophie Müller

Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Bildung und Betreuung im europäischen Kontext

1 Frühkindliche Bildungs- und Betreuungssysteme – Was bringt der Blick auf andere Länder?

Vor dem Hintergrund von Forschungsergebnissen zu positiven Effekten für die kindliche Entwicklung gibt es in vielen Ländern Bestrebungen, Ausbau und Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) zu fördern (Riedel, Klinkhammer & Seybel, 2013). So haben beispielsweise europäische Länder in den Barcelona-Zielen vereinbart „bis 2010 für mindestens 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen“ (Europäischer Rat, 2002). Auch in der Strategie „Europa 2020“, dem aktuellen europäischen Programm zum Wirtschaftswachstum, wird der frühkindlichen Bildung als Fundament lebenslangen Lernens hohe Bedeutung zugemessen. Als neues Ziel wird hier formuliert, FBBE auf 95 Prozent der Kinder zwischen vier Jahren und Schuleintritt auszuweiten. Auf der Suche nach Strategien in diesem Feld hat sich ein internationaler Dialog politischer Akteure etabliert.

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen FBBE-Systemen und ihren Erfahrungen ermöglicht es uns, zu beobachten, welche Eigenschaften von Systemen welche Wirkungen haben und welche Aspekte sich als erfolgreich im Sinne einer hohen Beteiligung an qualitativ hochwertiger Bildung auswirken. Letztlich lässt sich von gut funktionierenden Beispielen lernen, und Stärken und Schwächen eines Systems können identifiziert und ggf. verbessert werden. Damit ist allerdings die Einschränkung verbunden, dass sich politische Maßnahmen und institutionelle Regelungen nicht ohne Weiteres von einem System auf ein anderes übertragen lassen, da sich die länderspezi-

fischen Systeme im Zusammenspiel nationaler Institutionen unterscheiden, Maßnahmen nicht gleichermaßen politisch durchsetzbar sind und unterschiedliche Kulturen und Traditionen vorherrschen.

Ein Instrument zur Förderung des Zugangs zu frühkindlicher Bildung und Betreuung ist der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Seine Einbettung in den europäischen Kontext steht im Fokus dieses Beitrags. Dabei ist das Ziel, einen Überblick über die Bedeutung dieses Instruments und entsprechende Anspruchsregelungen in verschiedenen Ländern Europas zu geben. Um den Rahmen für diesen Ländervergleich zu stecken, wird zunächst eine einschlägige Typisierung von Wohlfahrtsstaaten für deren Vergleich vorgestellt. Dabei wird auf zentrale Dimensionen eingegangen, die für die Einordnung von Systemen frühkindlicher Bildung und Betreuung relevant sind. Vor diesem Hintergrund werden im zweiten Teil des Beitrags Verbreitungsgrad und Ausgestaltungsvarianten eines Rechtsanspruchs im europäischen Kontext behandelt. Dazu wird die Situation der jeweiligen Zugangsregelung in ausgewählten Ländern vorgestellt.

2. Typen von Wohlfahrtsystemen und ihr Bezug zu frühkindlicher Bildung und Betreuung

Für den internationalen Vergleich hat sich in der sozialwissenschaftlichen Wohlfahrtsstaatsforschung die Typenbildung etabliert. Diese wird hier kurz dargestellt, da sie zur Einordnung unterschiedlicher Regelungen des Rechtsanspruchs in verschiedenen Ländern dienen kann. Bei den Typen handelt es sich um Idealtypen, die theoretisch hergeleitet und empirisch überprüft werden können, indem ihnen die real existierenden Systeme zugeordnet werden. Diese empirisch beobachteten Systeme stimmen jedoch normalerweise nicht bis ins kleinste Detail mit dem Idealtyp überein, dem sie zugeordnet werden. Es geht also eher um eine annäherungsweise Zuordnung. Zudem verändern sich die realen Systeme beispielsweise durch politische Reformen, während das Konzept der Idealtypen statisch geprägt ist (Blum, Dehling, Hegelich & Schubert, 2010, S. 2). Dennoch ist die Typenbildung ein hilfreiches Konzept, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Wohlfahrtsystemen zu verdeutlichen und ihre Wirkungen auf bestimmte Bereiche zu untersuchen.

Eine in der vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung besonders einflussreiche Typisierung ist die Unterscheidung sozialdemokratischer, liberaler und konservativer Wohlfahrtsstaatsregime von Esping-Andersen (1990).

Claudia Schnetzke

Karriere und Kind(er): Ein Kind ist kein Kind?

Die Vereinbarkeit von beruflichem Alltag und Familie

1. Einleitung: Die (moderne) Rolle der Frau auf dem Arbeitsmarkt

Noch immer ist das Rollenbild der Frau mit vielen Klischees belastet. Bis weit in die 70er Jahre bestimmten die drei Ks: Kinder, Küche und Kirche die Arbeitswelt der Frau. Für berufliche Entfaltung oder Selbstverwirklichung blieb wenig Platz (Jung, 2011, S. 861). Heute bestimmen das Streben nach beruflicher Unabhängigkeit und Selbstbestimmung den beruflichen Alltag von Männern und Frauen gleichermaßen. Auch der familiäre Alltag sowie die Erziehungsarbeit werden zunehmend gemeinsam geleistet. Das stellt neben den Familien auch die Unternehmen sowie das Personalmanagement vor neue Herausforderungen.

Durch die Zunahme der Komplexität sowie der Schnelligkeit und Vielfältigkeit des Wandels, insbesondere in Bezug auf die demografische Entwicklung und die Veränderung von Werten, werden Unternehmen zusätzlich mit neuen Anforderungen konfrontiert, denen sie nur mit Offenheit und neuen Konzepten der Arbeit begegnen können. Qualifikation, Motivation, Engagement und Verantwortungsbewusstsein zu fördern und zu mobilisieren, sind die Voraussetzungen für den langfristigen Erfolg einer Organisation (Jung, 2011, S. 846 ff.). Unternehmen müssen also die Vielfalt (Diversity) der individuellen Fähigkeiten managen, um im Unternehmen Strukturen zu etablieren, die Innovation und Inspiration hervorbringen. In vielen Unternehmen beschäftigt sich bereits das sogenannte Diversity Management mit der Frage der optimalen Nutzung der personellen Ressourcen. Neben den oben genannten Faktoren müssen sich die Unternehmen u. a. der Problematik der alternden Mitarbeiterstrukturen – als ein Aspekt des Diversity Managements

– stellen und die Erfahrungen unterschiedlicher Generationen und Mitarbeitergruppen gezielt und strategisch nutzbar machen. Diversity Management umfasst demnach u. a. die Aspekte Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildung und Kompetenzen sowie Religion (Lies, o.J.).

Die skizzierte Entwicklung führt dazu, dass Unternehmen eine Kultur schaffen müssen, in der Werte sowie die Anerkennung der Vielfalt und somit die Sicherung der Chancengleichheit und die Nutzung der Potenziale feste Bestandteile sind. Die genutzten Instrumente reichen von Aspekten des Gender-Managements, wie der Förderung von Frauen in Führungspositionen, über die Fragestellung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bis hin zu Programmen zur Teamentwicklung auf Basis von Diversity-Aspekten, der Berücksichtigung des Lebensalters am Arbeitsplatz und Konzepten zur Steigerung der Work-Life-Balance.

Der vorliegende Artikel beschäftigt sich im Schwerpunkt mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und der Frage, welche Konzepte Unternehmen bereitstellen können, um die schnelle Rückkehr eines Elternteils in den Beruf sicherzustellen. Wodurch zeichnet sich beispielsweise eine familienfreundliche Personalpolitik aus? Was sind die wesentlichen Eckpfeiler für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie? Diese Fragestellungen soll dieser Artikel aus dem Blickwinkel der Verantwortung des HR-Bereichs (Personalmanagement) sowie einer in Vollzeit berufstätigen Mutter zweier Kinder untersuchen.

2. Demografieorientierte Personalpolitik

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist trotz aller Bemühungen für viele Frauen noch immer ein großes Problem. Auch Frauen mit einer hohen Qualifikation stehen vor der Herausforderung der Kombination von Karriere und Familie und manchmal auch vor der Entscheidung zwischen Karriere oder Familie. Diese Situation bestimmt seit vielen Jahren die Personalpolitik der Unternehmen. Daraus ergeben sich nach einer Befragung des Top Employers Institute (2014) folgende Herausforderungen (Abbildung 1). Als Top 5 der Nennungen für die kommenden Jahre können daraus abgelesen werden:

- Arbeitsproduktivität
- Personalflexibilität

Miriam Hoheisel

Bedeutung von Kinderbetreuung für Alleinerziehende als Familienernährer(innen)

Umsetzung des Rechtsanspruchs – Erfahrungen aus der Praxis

1 Einleitung

Ohne Kita kein Job und kein Geld – so lässt sich die existenzielle Bedeutung von Kinderbetreuung für Alleinerziehende als Familienernährer(innen) zusammenfassen. Das gilt für Alleinerziehende mit Kleinkindern, aber gleichermaßen, wenn die Kinder im Kindergarten- und Schulalter sind. Alleinerziehende stemmen alleine, was sich zwei zusammen lebende Eltern teilen können: Sie sorgen für das Familienauskommen, sie erziehen ihre Kinder, sie schmeißen den Haushalt. Alleinerziehende haben einen 24-Stunden-Job, nach Feierabend fängt die zweite Schicht an. Sie wünschen sich Anerkennung für das, was sie tagtäglich leisten, statt mit dem Stempel „hilfsbedürftig“ in die Defizit-Ecke geschoben zu werden. Nicht ausreichende Kinderbetreuungsangebote können Alleinerziehende nicht zusammen mit dem Partner ausgleichen. Öffnet die Krippe um acht und die Kernarbeitszeit beginnt ebenfalls um acht, ist das für Alleinerziehende ein massives Problem, es sei denn, der Arbeitgeber geht auf ihre Situation ein oder sie finden ein privates Betreuungsarrangement.

Alleinerziehen ist mittlerweile Normalität: Jede fünfte Familie in Deutschland ist eine Einelternfamilie. Zehn von neun Alleinerziehenden sind Frauen. Alleinerziehende sind mit rund 70 Prozent zum Großteil erwerbstätig, häufiger in Vollzeit als Mütter in Paarfamilien (BMAS, 2013, S. 6). Dennoch leben sie überdurchschnittlich oft in Armut. Alleinerziehende und ihre Kinder haben in Deutschland mit 42,3 Prozent das höchste Armutsrisiko aller Familienformen (Bundesregierung, 2013, S. 303). Dass dies negative Folgen für die Bildungs- und Teilhabechancen ihrer Kinder haben kann, belastet sie

sehr. Das enorm hohe Armutsrisiko ist Ausdruck ihrer gesellschaftlichen Benachteiligung, nicht eines persönlichen Verschuldens. Alleinerziehende als Frauen und Mütter sind immer noch am Arbeitsmarkt benachteiligt, familienpolitische Leitungen sind auf verheiratete Zweielternfamilien zugeschnitten, nicht auf Alleinerziehende. Diese fallen dagegen an den Schnittstellen von Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht durchs Raster.

Seit der Unterhaltsrechtsreform von 2008 haben Alleinerziehende bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Danach müssen sie im Einzelfall darlegen, warum sie nicht durch eine Vollzeitarbeit selbst für ihr Auskommen sorgen können, um weiter Betreuungsunterhalt zu bekommen. Ein Kind hat weiter bis zum Ende der Erstausbildung Anspruch auf Kindesunterhalt. Allerdings erhält nur die Hälfte den Unterhalt regelmäßig und in voller Höhe, so das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage unter Alleinerziehenden im Auftrag des BMFSFJ aus dem Jahr 2008 (BMFSFJ, 2008, S. 31). Alleinerziehende haben eine hohe Erwerbsneigung und wollen auf eigenen Füßen stehen, ihr eigenes Geld verdienen. Trotzdem kam die Unterhaltsrechtsreform zu früh, da eigentlich notwendige Voraussetzungen nicht gegeben sind: Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die Situation des Arbeitsmarkts stimmen noch nicht, um diesen Wunsch nach finanzieller Unabhängigkeit umzusetzen. Ein zentraler Punkt, an dem es hakt, ist weiterhin die Kinderbetreuung – auch nach Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder ab einem Jahr.

Mit meinem Beitrag möchte ich ein Schlaglicht auf die Betreuungsrealität von Eltern werfen. Das kann nicht repräsentativ sein. Grundlage sind Beispiele und Erfahrungen aus der Arbeit des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter. Zudem ist die Betreuungslandschaft divers. Aber die Beispiele zeigen die Tendenzen und Problempunkte auf, an denen Verbesserungsbedarfe bestehen.

2 Rechtsanspruch und die Realität von Eltern: Problem gelöst seit August 2013?

2.1 Den Wunschplatz bekommen?

Seit August 2013 haben Kinder mit ihrem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung. Dieser Anspruch ist einklag-